

Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurde eine gesetzliche Neuregelung bei der Abgrenzung zwischen einer Geldleistung und einem Sachbezug in § 8 des Einkommensteuergesetzes beschlossen. Die Frage, welche Leistungen oder Gutscheine bzw. Geldkarten unter welchen Voraussetzungen steuerfrei gewährt werden können, ist äußerst komplex. Das BMF hat dazu nun im April 2021 den lange erwarteten Entwurf eines Schreibens zur Abgrenzung von Geldleistung und Sachbezug vorgelegt. Damit wird die Anwendung der Regelungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 11 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes klargestellt.

Erläutert werden die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherungsschutz, von Unfallversicherungsschutz, von Papier-Essenmarken und arbeitstäglichen Zuschüssen zu Mahlzeiten, von Gutscheinen und Geldkarten als Sachbezug anzusehen sind. Zudem sind Ausführungen beinhaltet, wenn kein Sachbezug, sondern eine Geldleistung bei Zahlungen bei Abschluss einer Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherung und Beitragszahlung durch den Arbeitnehmer, bei im Inland gültigen gesetzlichen Zahlungsmitteln oder Zahlungen, bei Zahlungen anstelle der geschuldeten Waren oder Dienstleistung, durchlaufenden Geldern und Auslagenersatz, bei der Gewährung von Gutscheinen und Geldkarten vorliegt. Im Weiteren wird auf allgemeine lohn- und einkommensteuerliche Regelungen zu Gutscheinen oder Geldkarten und zur Anwendung der 44-Euro-Freigrenze bei Unfallversicherungen und betrieblicher Altersversorgung eingegangen. Abschließend werden die Regelungen zum Anwendungszeitraum ausgeführt und das BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2013 aufgehoben.

Link: [BMF-Schreiben zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug vom 13. April 2021](#)